



## Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 151) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

### A. Erstattungsvoraussetzungen

#### § 1

##### Kostenerstattung

- (1) Die Stadt gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
  - den Schulträgern
  - den Trägern von Schulkindergärten
  - den Schülerinnen und Schülern der in ihrer Trägerschaft bestehenden Schulenzu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.
- (2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten sowie Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.
- (3) § 1 Abs. 2 gilt nicht
  - a) für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung – erhalten.
  - b) für Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, §6 b BKGG) haben.

Dies gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb von Baden-Württemberg werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, deren Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
- (5) Beim Besuch von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden nur die Beförderungskosten zwischen der Wohnung und dem nächstgelegenen geeigneten und aufnahmefähigen Bildungs- und Beratungszentrum in öffentlicher oder freier Trägerschaft bezuschusst. Wenn der Feststellungsbescheid der Schulaufsichtsbehörde einen abweichenden Schulort festlegt, werden die Fahrtkosten zum festgelegten Schulort bezuschusst.
- (6) Die Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff des Hauptwohnsitzes in der jeweils gültigen Fassung des Bundesmeldegesetzes.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Beförderungsangebots.

## **§ 2**

### **Stundenplanmäßiger Unterricht**

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft sowie am erweiterten Bildungsangebot ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Hospitationen, Berufs- und Studienplatzerkundungen, Berufsorientierungen und anderen Praktika und Projekten.

## **§ 3**

### **Mindestentfernung**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ganz oder teilweise bezuschusst
  - a) für Kinder in Schulkindergärten ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten.

- b) für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler jeweils mit den Förderungsschwerpunkten
  - „emotionale und soziale Entwicklung“ in den Klassenstufen 1 bis 4
  - „Lernen“ in den Klassenstufen 1 bis 4
  - „körperliche und motorische Entwicklung“
  - „geistige Entwicklung“
  - „Hören“
  - „Sehen“
  - „Sprache“ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule.
- c) für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht  
ab einer Mindestentfernung von 100 km.
- d) für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler jeweils mit dem Förderungsschwerpunkt
  - „emotionale und soziale Entwicklung“ ab Klassenstufe 5
  - „Lernen“ ab Klassenstufe 5ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- e) für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 bis 4  
ab einer Mindestentfernung von 1 km.
- f) für Schülerinnen und Schüler der Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien und der Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5  
ab einer Mindestentfernung von 3 km.

- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des Schulgebäudes.
- (3) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt.
- (4) Bei der Bezuschussung von Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.
- (5) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## § 4

### Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülerinnen und Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

## § 5

### Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung der Schülerin, des Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die begleitete Schülerin, den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Für den Einsatz der Begleitperson wird der Mindestlohn nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) beziehungsweise nach dem Tarifvertrag des Verbandes Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer (WBO) je Stunde Einsatzzeit erstattet.

## B. Umfang der Kostenerstattung

## § 6

### Erstattungsumfang

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten im jeweils preisgünstigsten Tarifangebot gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und Schülerin und Schüler einen Zuschuss in Höhe von 10 % für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht.
- (2) Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler werden

die Beförderungskosten für die preisgünstigste Zeitfahrkarte in vollem Umfang von der Stadt übernommen. Im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs ist ein pauschaler Eigenanteil an den Schulträger zu bezahlen.

- (3) Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler sind für höchstens zwei schulpflichtige Kinder einer Familie zu tragen.
- (4) Die notwendigen Beförderungskosten nach § 2 Abs. 3 sowie nach § 3 Abs. 4 werden in voller Höhe erstattet.

## **§ 7**

### **Erlass**

- (1) Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die Beförderungskosten teilweise übernehmen, wenn die vollständige Bezahlung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schülerinnen und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde. Soweit Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b BKG) haben, da sie nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, ist im Regelfall eine unbillige Härte zu bejahen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die nach Abs. 1 von den Fahrtkosten teilweise befreit werden, haben mindestens einen Eigenanteil in Höhe des in § 28 Abs. 4 S. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 S. 2 SGB XII festgesetzten Betrags zu tragen.
- (3) Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Übernahme durch die Stadt nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

## **§ 8**

### **Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (2) Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Schluss des Unterrichts und Abfahrt nicht mehr als 45 Minuten beträgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und für Berufsschülerinnen und Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 12 bezuschusst werden.
- (3) Die Stadt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.
- (4) Die Kosten der Nutzung privater Kraftfahrzeuge können bei körperlich oder geistig behinderten Schülerinnen und Schülern oder Kindern in Schulkindergärten auch dann bezuschusst werden, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die

Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.

## **§ 9**

### **Einrichtung von Schülerkursen**

- (1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Beförderung von Schülerinnen und Schülern dient und die Stadt den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (2) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schülerinnen und Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

## **§ 10**

### **Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle, zumutbare Wartezeit**

- (1) Sofern durch die Nutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülerinnen und Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als die in § 3 Abs. 1 festgelegte Mindestentfernung beträgt.
- (2) Bei der Nutzung von besonderen Kraftfahrzeugen erhalten die Schülerinnen und Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle von bis zu 1 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Kraftfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Abfahrt und Schluss des Unterrichts nicht mehr als 45 Minuten beträgt.

Dies gilt nicht für Fahrten nach § 4 Abs. 1.

## § 11

### Einsatz besonderer Kraftfahrzeuge für Schülerinnen und Schüler

- (1) Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Kraftfahrzeuge erstattet, wenn die Stadt den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmen und dem Schulträger oder den Einsatz des schuleigenen Fahrzeugs genehmigt hat. § 8 Abs. 2 findet analoge Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags oder des Einsatzes eines schuleigenen Fahrzeugs ist der Stadt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn, bei Änderungsverträgen später als sechs Monate nach Abschluss des Änderungsvertrags vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.
- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können mit Zustimmung der Stadt in besonderen Kraftfahrzeugen für Schülerinnen und Schüler auch Personen mitbefördert werden, für die sie keine Kosten erstattet; bei der Kostenerstattung werden die Einnahmen der Verkehrsträger aus der Mitbeförderung dieser Personen mindernd berücksichtigt.

## § 12

### Eigenanteil

- (1) Beim Einsatz besonderer Kraftfahrzeuge im freigestellten Schülerverkehr ist der pauschale Eigenanteil in Höhe von 40 Euro pro Beförderungsmonat von den Erziehungsberechtigten für minderjährige Schülerinnen und Schüler bzw. Schulkindergartenkinder zu zahlen. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind selbst zur Zahlung des Eigenanteils verpflichtet. Eine Anmeldung zur Beförderung wird nur angenommen, wenn gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des zu zahlenden Eigenanteils erteilt wird.
- (2) Der Eigenanteil wird mit dem Monatsersten, in dem die Beförderung durch den Schulträger durchgeführt wird, als Pauschalbetrag unabhängig von der Anzahl der Schultage oder der tatsächlichen Nutzungstage fällig und ist pro Schuljahr in zehn monatlichen Raten von jeweils Oktober bis Juli zu entrichten. Für die Monate August und September ist kein Eigenanteil zu bezahlen. Die Abbuchung erfolgt jeweils am ersten Kalendertag des Monats über das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Beginnt die Beförderung erstmals nach dem 15. eines Monats, entfällt der Eigenanteil für diesen Monat.
- (3) Der Eigenanteil ist an den jeweiligen Schulträger zu zahlen.
- (4) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu leisten. Für weitere Kinder entfällt die Zahlungspflicht.

## § 13

### Nutzung privater Kraftfahrzeuge

Die bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 8 Abs. 2) entstehenden Kosten werden bezuschusst, wenn die Stadt die Nutzung genehmigt hat. Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 €, bei Krafträdern 0,08 € erstattet. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Bezuschussung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

## § 14

### Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst:
  - 2 560 Euro für Kinder in Schulkindergärten,
  - 770 Euro für alle anderen Schülerinnen und Schüler und Kinder.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schülerin und der Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

Es steht im Ermessen der Stadt, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden.

- (3) Die Gewährung eines Zuschusses nach einer der Regelungen in §§ 6, 9, 10 und 12 schließt eine gleichzeitige Inanspruchnahme eines Zuschusses nach einer anderen dieser Zuschussregelungen aus.
- (4) Übersteigen bei Schülerinnen und Schülern von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2 600 Euro pro Schülerin beziehungsweise pro Schüler im Schuljahr, macht die Stadt den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten werden für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieser Schülerin oder dieses Schülers berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Stadt für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres.

## **C. Verfahrensvorschriften**

### **§ 15**

#### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Die Stadt erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

### **§ 16**

#### **Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

Der Schulträger gewährt den Schülerinnen und Schülern zu den nachgewiesenen Beförderungskosten einen Zuschuss, soweit die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig war (§ 13).

Die verauslagten Beförderungskosten können halbjährlich bei der Stadt zur Erstattung eingereicht werden. Sie werden jedoch nur ersetzt, wenn dies spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

### **§ 17**

#### **Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt**

Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. März und 15. September die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten und führen die im jeweiligen Zeitraum fälligen Eigenanteile an die Stadt ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist. Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schul- und Sportamt eingereicht sein.

### **§ 18**

#### **Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren**

Die Stadt wird ermächtigt für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.

### **§ 19**

#### **Prüfungsrecht der Stadt**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die den Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler zugrunde liegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

- (2) Die Schulträger haften bei der Durchführung der Beförderungskostenerstattung für Schülerinnen und Schüler gegenüber der Stadt dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich bzw. dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger der Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.

## § 20

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.